

Finanzamt Österreich
1000 Wien, Postfach 260
Tel.: 050 233 233

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder
auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

Zurück an: 1000 Wien Postfach 254 - 38

Wonschina Christian
z.H. HPS Hergovits, Pinkel & Schnabl
Triester Straße 14
2351 Wiener Neudorf

24. März 2022

Steuernummer
38 329/5482

Versicherungsnummer
2331 050175

Team
BV25

EINKOMMENSTEUERBESCHEID 2020

Die Einkommensteuer

wird für das Jahr 2020

festgesetzt mit 18.653,00 €
Bisher war vorgeschrieben (gerundet) 8.000,00 €

Aufgrund der festgesetzten Abgabe und des bisher vorgeschriebenen Betrages ergibt sich eine Nachforderung in Höhe von 10.653,00 €

Dieser Betrag ist am 2022-05-02 fällig. Den Betrag, der auf Ihr Abgabenkonto zu entrichten ist, entnehmen Sie bitte der gesondert zugehenden Buchungsmitteilung.

Das Einkommen im Jahr 2020 beträgt 65.256,03 €

Berechnung der Einkommensteuer :

Einkünfte aus Gewerbebetrieb 65.442,03 €

Gesamtbetrag der Einkünfte 65.442,03 €

Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988):

Pauschbetrag für Sonderausgaben -60,00 €
Kirchenbeitrag -126,00 €

Einkommen 65.256,03 €

Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt:

0 % für die ersten 11.000,00	0,00 €
20 % für die weiteren 7.000,00	1.400,00 €
35 % für die weiteren 13.000,00	4.550,00 €
42 % für die weiteren 29.000,00	12.180,00 €
48 % für die restlichen 5.256,03	2.522,89 €

Steuer vor Abzug der Absetzbeträge 20.652,89 €

Familienbonus Plus -2.000,16 €

Steuer nach Abzug der Absetzbeträge 18.652,73 €

Finanzamt Österreich
1000 Wien, Postfach 260
Tel.: 050 233 233

Einkommensteuer	18.652,73 €
Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988	0,27 €
Festgesetzte Einkommensteuer	18.653,00 €

Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift

Festgesetzte Einkommensteuer	18.653,00 €
Bisher festgesetzte Einkommensteuer (gerundet).....	-8.000,00 €
Abgabennachforderung	10.653,00 €

Begründung:

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte zwischen 36.400 € und 60.000 € vermindert sich das Sonderausgabenviertel gleichmäßig in einem solchen Ausmaß, dass sich ab einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 60.000 € ein absetzbarer Betrag in Höhe 60 € ergibt.

Bitte beachten Sie: Ihre Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden erstmals für das Kalenderjahr 2017 bis spätestens Ende Februar des Folgejahres verpflichtend elektronisch an das Finanzamt übermittelt und automatisch bei der Veranlagung berücksichtigt.

Rechtsmittelbelehrung: Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides beim oben angeführten Amt eingereicht oder bei der Post aufgegeben werden. Enthält der Bescheid die Ankündigung einer gesonderten Begründung, dann beginnt die Rechtsmittelfrist nicht vor Bekanntgabe der Begründung oder der Mitteilung, dass die Ankündigung als gegenstandslos zu betrachten ist, zu laufen. Dies gilt auch, wenn ein Bescheid auf einen Bericht verweist. In der Beschwerde sind der Bescheid zu bezeichnen (Einkommensteuerbescheid für 2020 vom 24. März 2022) sowie die gewünschten Änderungen anzuführen und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO). Liegen einem Bescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, so kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind. Die Einhebung des in Streit stehenden Betrages kann auf Antrag gemäß § 212a BAO bis zur Erledigung der Beschwerde ausgesetzt werden. Insoweit der Beschwerde nicht stattgegeben wird, sind in der Folge Zinsen zu entrichten.